

## **Wels: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die Einstellung von Nebengebühren der vormaligen Magistratsdirektorin**

Der Magistrat der Stadt Wels stellte per Bescheid zwei Nebengebühren - eine Journaldienstvergütung sowie eine Bereitschaftsentschädigung - der (vormaligen) Magistratsdirektorin ein. Diese Nebengebühren waren im Rahmen der Begründung des Dienstverhältnisses als Magistratsdirektorin im Jahr 2012 zuerkannt worden. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Stadtsenat der Stadt Wels im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Erbringung von Stunden außerhalb der Normalarbeitszeit sowie eine Bereitschaft zur Erreichbarkeit nicht mehr erforderlich seien.

Gegen diesen Bescheid erhob die vormalige Magistratsdirektorin Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und brachte hauptsächlich vor, dass die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Nebengebühren nicht vorlägen und die Aufgaben einer Magistratsdirektorin nur durch die Erbringung von Mehrleistungen zu bewältigen seien.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen kommt es für den Anspruch auf (pauschalierte) Nebengebühren darauf an, was vom Dienstvorgesetzten jeweils konkret angeordnet wird. Der Bürgermeister - als Dienstvorgesetzter der Magistratsdirektorin - kann diese Anordnungen im Ermessen treffen. Da eine derartige Weisung seinerzeit im Rahmen der Begründung des Dienstverhältnisses für die Funktion als Magistratsdirektorin erging, standen für diesen Zeitraum die pauschalierten Nebengebühren zu. Nachdem der Bürgermeister in einer späteren, „korrigierenden“ Dienstanweisung zum Ausdruck brachte, dass die über die Normalarbeitszeit hinausgehenden Leistungen nicht mehr erforderlich waren, sind jedoch die Anspruchsvoraussetzung

für den Bezug der Nebengebühren weggefallen und standen demnach auch nicht mehr zu.

Daran ändert auch das Vorbringen nichts, dass die Aufgaben einer Magistratsdirektorin nur durch die Erbringung von Mehrleistungen zu bewältigen wären. Der Wegfall der konkreten Anordnung zusätzlicher Leistungen bedeutet lediglich, dass eine pauschalierte Abgeltung von Leistungen über die Normalarbeitszeit hinaus nicht mehr erfolgen kann. In wie weit außerhalb der Normalarbeitszeit tatsächlich erbrachte Mehrleistungen zu vergüten wären, ist aber nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, was aber nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens war.

Der Bescheid der Behörde, mit dem die Einstellung der Nebengebühren verfügt wurde, war daher vollinhaltlich zu bestätigen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950077](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)